

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.05.2015

Geschäftszeichen:

I 5-1.9.1-608/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-9.1-608**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2015**

bis: **30. April 2020**

#### Antragsteller:

**ITW Befestigungssysteme GmbH**

Carl-Zeiss-Straße 19

30966 Hemmingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Haubold-Jumbo-Wellennägel Typ WN 9,5 / 35, WN 12,5 / 35 und WN 15 / 35 als  
Holzverbindungsmittel für die Ausführung von schubsteifen Beplankungsstößen und  
Brettstößen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-9.1-608 vom 7. April 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 6. Februar 2007 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Haubold-Jumbo-Wellennägel Typ WN 9,5 / 35, WN 12,5 / 35 und WN 15 / 35 sind aus Stahl hergestellte mechanische Verbindungsmittel für den Holzbau mit den in Anlage 1 dargestellten Formen und Maßen. Sie dienen zur schubsteifen Verbindung der freien Plattenränder in Beplankungsstößen von scheibenartig beanspruchten Holztafeln und zur schubsteifen Verbindung von Brettern.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wellennägel dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach DIN EN 1995-1-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>2</sup> bemessen und ausgeführt werden, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Sie dürfen nur bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3<sup>3</sup>).

Die für die Beplankung von Holztafeln verwendeten Holzwerkstoffe müssen OSB-Platten mindestens der technischen Klasse OSB/3 nach DIN EN 13986<sup>4</sup> (DIN EN 300<sup>5</sup>) oder Spanplatten mindestens des Typs P4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 312<sup>6</sup>) sein. Gespundete Plattenränder oder Nut und Feder an der Verbindungsstelle sind nicht zulässig.

Die Bretter für die Ausbildung eines schubsteifen Verbundes mit Wellennägeln müssen aus Nadelholz sein, das mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1<sup>7</sup> entspricht und der Festigkeitsklasse C24 zuzuordnen ist. Gespundete Bretter, d.h. Bretter mit Nut und Feder an der Verbindungsstelle, sind zulässig.

Die Wellennägel dürfen bei Holzwerkstoffen planmäßig nur parallel ( $s_{v,0}$ ) zum freien Plattenrand bzw. bei Brettern planmäßig nur parallel zur Brettkante in Richtung des Holzfaserverlaufs beansprucht werden.

Zur Vermeidung unzuträglicher feuchteabhängiger Dehnungen und zur Verminderung der Korrosionsgefahr der Wellennägel darf eine Verbindung freier Plattenränder mit Wellennägeln nur in allseits geschlossenen Bauwerken, entsprechend Nutzungsklasse 1 nach DIN EN 1995-1-1, bei unbedeutender Korrosionsbelastung angewendet werden. Im Bereich von Außenbauteilen ist sicherzustellen, dass eine Belastung der Verbindungsmittel durch kondensierendes Wasser bei einer möglichen Unterschreitung der Taupunkttemperatur nicht besteht.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke – Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
4	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
5	DIN EN 300:1997-06	Platten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen – Klassifizierung und Anforderungen
6	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten - Anforderungen
7	DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelholz

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-9.1-608

Seite 4 von 8 | 18. Mai 2015

**2 Bestimmungen für die Wellennägel****2.1 Eigenschaften**

- 2.1.1 Die Jumbo-Wellennägel sind aus Stahl der Sorte DC01 + C490 gemäß DIN EN 10139<sup>8</sup> herzustellen. Die dafür erforderlichen mechanischen Eigenschaften sind beim DIBt hinterlegt.
- 2.1.2 Form, Maße und Toleranzen der Wellennägel müssen der Anlage 1 entsprechen. Die Dicke der Wellennägel muss  $t = 0,5 \text{ mm} \pm 0,02 \text{ mm}$  betragen.

**2.2 Verpackung und Kennzeichnung**

Die Verpackung der Wellennägel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackung oder der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Wellennagelgröße bzw. -typ
- Herstellwerk

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wellennägel mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Form und Maße der Wellennägel gemäß Anlage 1
- Der Stahl ist mindestens mit Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204<sup>9</sup> zu beziehen; anhand der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

<sup>8</sup> DIN EN 10139:1997-12 Kaltband ohne Überzug aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

<sup>9</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-9.1-608****Seite 5 von 8 | 18. Mai 2015**

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung****3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Für die Bemessung von Holztafeln unter Verwendung von Wellennägeln in den Beplankungsstößen und die Bemessung von schubsteif unter Verwendung von Wellennägeln verbundenen Brettern gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Die Verbindung der Platten und der Bretter, an deren freien Rändern Wellennägel eingetrieben werden, mit den Rippen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und daher gesondert nachzuweisen.
- 3.1.3 Es dürfen nur Wellennägel in Rechnung gestellt werden, bei denen die in Tabelle 2 angegebenen Mindestdicken der Platten und Bretter eingehalten werden und bei denen nur Platten bzw. Bretter gleichen Materials und gleicher Dicke untereinander verbunden werden.
- 3.1.4 Die Wellennägel dürfen bei Holzwerkstoffen nur für eine planmäßige Beanspruchung des Verbundes parallel ( $s_{v,0}$ ) zum freien Plattenrand und bei Brettern nur für eine planmäßige Beanspruchung des Verbundes parallel zur Brettkante in Richtung des Holzfaserverlaufs verwendet werden. Sie dürfen nicht zur Weiterleitung von Kräften rechtwinklig zur Plattenebene bzw. Bretterebene herangezogen werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-9.1-608**

**Seite 6 von 8 | 18. Mai 2015**

3.1.5 Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls  $K_{ser}$  für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis für Wellennägel ist Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Rechenwerte des Verschiebungsmoduls  $K_{ser}$  für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis

1	2	3	4	5
Wellennägeltyp	Brett-/ Plattenmin- destdicke	$K_{ser}$ N/mm		
		OSB/3	Spanplatten P4	Nadelholz S10/C24
WN 9,5 / 35	15 mm	150	200	-
WN 12,5 / 35	18 mm	300	250	-
WN 15 / 35	22 mm	400	300	300

Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls für den Tragfähigkeitsnachweis ist zu 2/3 des Rechenwertes des Verschiebungsmoduls für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis anzunehmen.

3.1.6 Sofern kein genauere Nachweis geführt wird, darf die Beplankung von Wandtafeln nur einmal horizontal gestoßen sein.

**3.2 Bemessung nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA**

3.2.1 Für die Ausbildung eines schubsteifen Verbundes von freien Plattenrändern und von Brettern untereinander mit Wellennägeln ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert des Schubflusses  $s_{v,0,d}$  den Bemessungswert der längenbezogenen Schubfestigkeit  $f_{v,0,d}$  der Platte in N/mm und des Brettes unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Verbindung mit Wellennägeln nicht überschreitet.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-608

Seite 7 von 8 | 18. Mai 2015

3.2.2 Für den charakteristischen Wert der Tragfähigkeit  $R_k$  eines Wellennagels gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit  $R_k$  eines Wellennagels auf Abscheren und Mindestdicken für Platten und Bretter

1	2	3	4	5
Wellennageltyp	Brett- /Plattenmin- destdicke	$R_k$ N		
		OSB/3	Spanplatten P4	Nadelholz S10/C24
WN 9,5 / 35	15 mm	360	530	-
WN 12,5 / 35	18 mm	700	670	-
WN 15 / 35	22 mm	890	710	690

3.2.3 Für den Modifikationsbeiwert  $k_{mod}$  und den Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_M$  gelten die jeweiligen Werte für OSB-Platten, Spanplatten und Vollholz.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung der Holzkonstruktionen unter Verwendung von Wellennägeln in den Beplankungs- bzw. Brettstößen gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Wellennägel dürfen nur zum schubsteifen Verbund von OSB-Platten mindestens der technischen Klasse OSB/3 oder Spanplatten mindestens des Typs P4 nach DIN EN 13986 mit stumpfen Plattenrändern und nur bei einer planmäßigen Beanspruchung des Verbundes parallel zum Plattenrand verwendet werden. Die zusätzliche Anordnung eines Stoßholzes ist nicht erforderlich. Gespundete Plattenränder oder Nut und Feder an der Verbindungsstelle sind nicht zulässig.

Die Wellennägel dürfen auch zum schubsteifen Verbund von Brettern aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 mit stumpfen Brettanten oder mit Nut und Feder (siehe Anlage 3) und nur bei einer planmäßigen Beanspruchung des Verbundes parallel zur Brettante in Richtung des Holzfaserverlaufs verwendet werden.

4.3 Die in Tabelle 2 genannten Mindestdicken sind einzuhalten. Es dürfen nur Platten bzw. Bretter gleichen Materials und gleicher Dicke untereinander verbunden werden. Die Wellennägel sind so einzutreiben, dass sie bündig mit der Holzwerkstoff- bzw. Brettoberfläche abschließen.

4.4 Der Abstand  $a_v$  der Wellennägel untereinander ist an allen Beplankungsstößen einer Tafel bzw. an allen Brettstößen konstant auszuführen. Der Verbindungsmittelabstand untereinander muss mindestens 50 mm und darf höchstens 150 mm betragen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-9.1-608**

**Seite 8 von 8 | 18. Mai 2015**

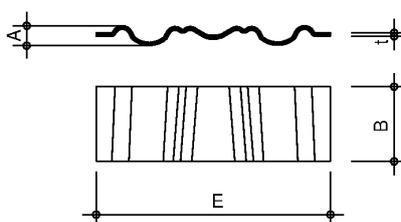
- 4.5 Für das Eintreiben der Wellennägel dürfen nur die vom Hersteller vorgeschriebenen Einschlaggeräte verwendet werden. Beim Eintreiben des Wellennagels muss der Eintreibkopf des Schussgerätes rechtwinklig zur Plattenoberfläche stehen. Des Weiteren ist der Wellennagel mittig und rechtwinklig zum Beplankungsstoß einzubringen. Ein manuelles Eintreiben bei nicht vollständig durch das Schussgerät des Herstellers bündig mit der Platten- bzw. Brettoberfläche eingetriebenen Wellennägeln ist nicht zulässig.
- 4.6 Die Platten mit ihren freien Plattenrändern und die Bretter müssen an der Verbindungsstelle dicht gestoßen sein. Der maximale Abstand der Plattenränder bzw. Brettanten muss  $< 2$  mm betragen. Vor Ausführung des schubsteifen Verbundes mit Wellennägeln ist der Verbund der Platten bzw. der Bretter mit den Rippen durch stiftförmige Verbindungsmittel herzustellen. Sofern kein genauere Nachweis geführt wird, darf die Beplankung von Wandtafeln nur einmal horizontal gestoßen sein.

Uwe Bender  
Abteilungsleiter

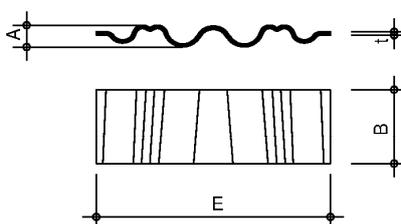
Beglaubigt

## Abmessungen der Wellennägel

Wellennagel Form 1



Wellennagel Form 2



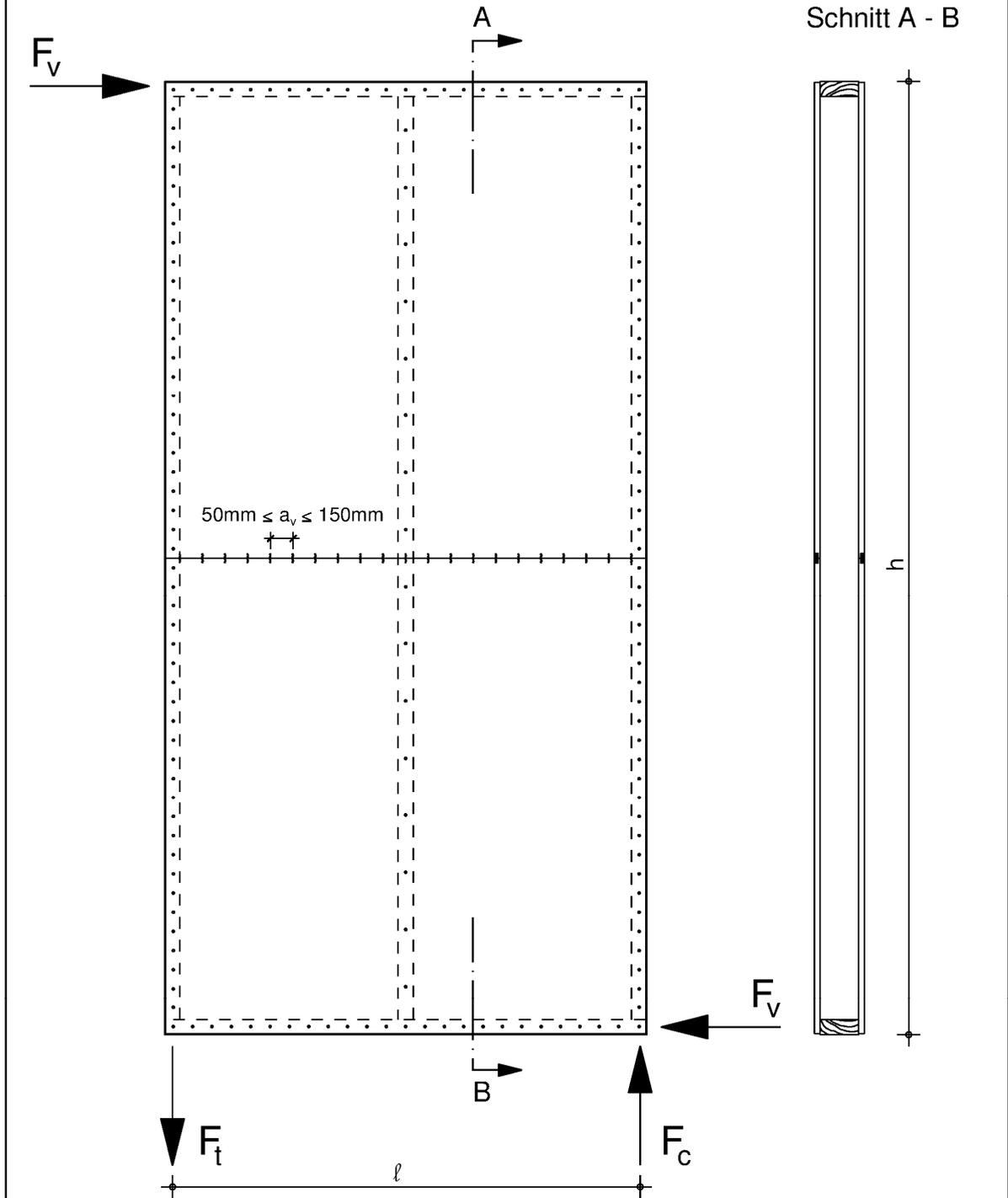
Wellennageltyp	WN 9,5 / 35	WN 12,5 / 35	WN 15 / 35
Profiltiefe A [mm]	2,8 - 3,0	2,8 - 3,0	2,8 - 3,0
Länge B [mm]	9,6 - 9,8	12,0 - 12,2	14,3 - 14,5
Breite E [mm]	34,0 - 34,5	34,0 - 34,5	34,0 - 34,5
Dicke t [mm]	0,5 <sup>±0,02</sup>	0,5 <sup>±0,02</sup>	0,5 <sup>±0,02</sup>

ITW Befestigungssysteme GmbH  
 Carl-Zeiss-Straße 19  
 D-30966 Hemmingen

haubold-Jumbo-Wellennägel  
 Typ WN 9,5 / 35  
 WN 12,5 / 35  
 WN 15 / 35

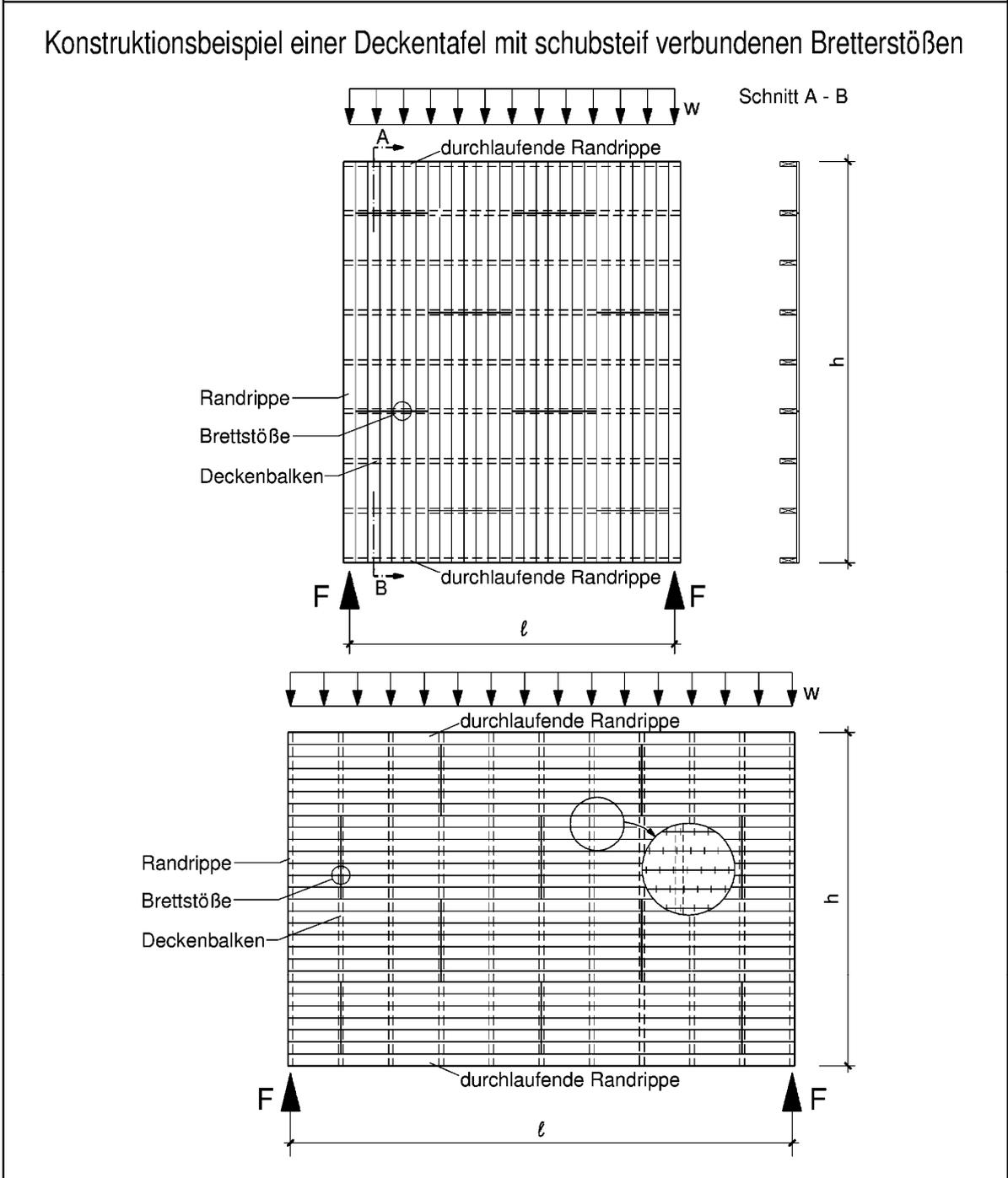
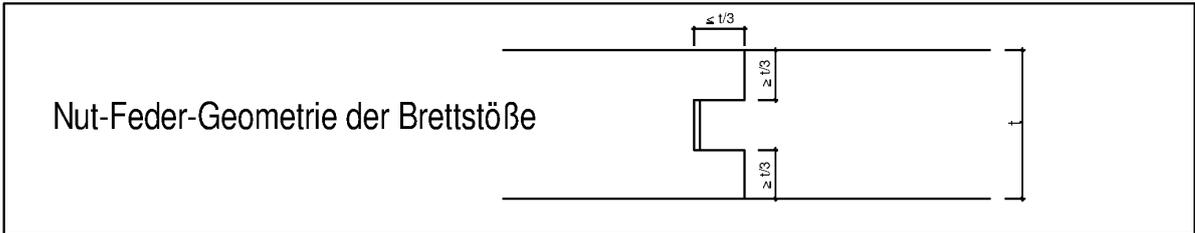
**Anlage 1**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-9.1-608  
 vom

Konstruktionsbeispiel einer Wandtafel mit schubsteif  
 verbundenem horizontalen Beplankungsstoß



ITW Befestigungssysteme GmbH Carl-Zeiss-Straße 19 D-30966 Hemmingen	haubold-Jumbo-Wellennägel Typ WN 9,5 / 35 WN 12,5 / 35 WN 15 / 35	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-608 vom
---	--	---

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-9.1-608



elektronische Kopie der abt des dibt: z-9.1-608

ITW Befestigungssysteme GmbH Carl-Zeiss-Straße 19 D-30966 Hemmingen	haubold-Jumbo-Wellennägeln Typ WN 9,5 / 35 WN 12,5 / 35 WN 15 / 35	<b>Anlage 3</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-608 vom
---	---	--